

Edikt

UVP-Vorhaben Windpark Stubalpe

Die Stubalm Windpark Penz GmbH, Oberer Kreuzberg 749, 8583 Edelschrott (vormals Franz Penz), vertreten durch die Onz, Onz, Kraemmer, Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16, hat mit Eingabe vom 18. Dezember 2015 um die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „**Windpark Stubalpe**“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) angesucht. Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Z 6a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung). Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen, erfolgen.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb des Windparks Stubalpe, der innerhalb der Vorrangzone Gaberl i.S.d. Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Windenergie liegt. Das antragsgegenständliche Vorhaben besteht aus 20 Windenergieanlagen (kurz: WEA) des Typs Siemens SWT-3.2-113, die in den Gemeindegebieten Hirscheegg-Pack und Maria Lankowitz im Bezirk Voitsberg, sowie auf dem Gemeindegebiet Weißkirchen im Bezirk Murtal errichtet werden sollen. Die Anlagenstandorte befinden sich auf Mittelgebirgsrücken mit Ost-West- und Nord-Süd-Ausrichtungen in Seehöhen zwischen 1.400 m und 1.700 m. Die WEA verfügen über eine Nennleistung von 3,2 MW, Nabenhöhen zwischen 92,5 m und 127,5 m sowie Rotordurchmesser von 113 m. Die Gesamtanlagenhöhe beträgt somit 184 m, die Gesamtnennleistung des antragsgegenständlichen Windparks 64 MW. Neben den WEA selbst umfasst das Vorhaben alle für die Errichtung sowie den Betrieb der WEA erforderlichen Nebenanlagen, wie insbesondere windparkinterne 30 kV-Verkabelungen, Fertigteiltransformatorstationen, 30 kV-Schaltstationen, die 30 kV-Netzanbindung zum Umspannwerk Baumkirchen sowie die verkehrstechnische Infrastruktur samt Montageflächen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

vom 22. Dezember 2016 bis zum 03. Februar 2017

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Stempfergasse 7, 4. Stock, Zi. 402,
- beim Gemeindeamt der Gemeinde Hirscheegg-Pack, Hirschegg 24, 8584 Hirscheegg-Pack,
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Maria Lankowitz, Puchbacher Str. 204, 8591 Maria Lankowitz, und
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Weißkirchen, Gemeindeplatz 1, 8741 Weißkirchen

während der jeweiligen Parteienverkehrszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine solche Stellungnahme kann durch eine Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in den Standortgemeinden oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs. 2 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

Gemäß den Bestimmungen über Großverfahren **verlieren Personen ihre Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Frist **vom 22. Dezember 2016 bis zum 03. Februar 2017** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde erhoben werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Hinweise:

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Kundmachungen und Zustellungen können im Rahmen dieses Verfahrens durch Edikt vorgenommen werden.

Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte Umwelt und Recht / UVP) abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.
§§ 44a ff AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 19. Dezember 2016
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.:
Dr. Bernhard Strachwitz